

ANLAGE 10

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 03.04.2019: Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme.
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 01.04.2019: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme.
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme.
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer	Kenntnisnahme.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
	<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Illmensee-Formation und der Tettnang-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen. In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die geotechnischen Anforderungen und Bedingungen für die Bebauung wurden gutachterlich geprüft. Eine Versickerung ist demnach nicht möglich. Die Vorgaben des Gutachters für die Bebauung wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VHB) übernommen und werden im weiteren Bauablauf beachtet. Das Bodengutachten: Geotechnisches Gutachten Neubau einer Wohnanlage mit 2 Tiefgaragen, Weissenauer Halde, geoteam A2 GmbH Argenbühl vom 27.11.2017 mit Ergänzung vom 11.11.2019 wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anlage beigefügt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 17.04.2019: Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen A. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Vermessung- und Flurbereinigung, Bodenschutz, Altlasten, Abwasser, Oberflächengewässer [X] keine Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>B. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p>	
	<p>C. Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Der Hinweis unter Ziff. 1.5, S. 8 • ist mit der Überschrift „Artenschutz, § 44 BNatSchG“ (Bundesnaturschutzgesetz) zu ergänzen, • der Textteil ist wie folgt zu ergänzen: Rodungsmaßnahmen sind in der Zeit vom 1.10. - 28/29.2. durchzuführen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhlen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden. Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG). Die Stadt Ravensburg hat sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben bei Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Regelungsinhalte zum Artenschutz sind laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (saP) nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>D. Grundwasser 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p>	
	<p><u>Regenwasser/Hangwasser</u> Die Entsorgung des Abwassers und anfallenden Regenwassers ist im Kap. 7.7 Entwässerung/Niederschlagswasserbehandlung behandelt. Das Ableiten von angeschnittenem Schichtwasser ist nicht ausreichend aufgeführt. Nach dem geotechnischen Gutachten vom 27.11.2017 von der geoteam A2 GmbH muss grundsätzlich mit jahreszeitlich und witterungsbedingt schwankendem Wasseraufkommen gerechnet werden. In der Begründung des VBP wird empfohlen das angeschnittene Schichtwasser mittels Drainagen talseits wieder der wasserführenden Schicht zuzuführen. Tritt dieser Fall ein muss eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt werden, da es sich um einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt. Mit dem o.g. Lösungsvorschlag können unterliegenden Gebäude mit zusätzlichem Wasser beaufschlagt werden, woraus sich Schäden an den Gebäuden ergeben können. Die Erlaubnis kann demnach nicht in Aussicht gestellt werden, da § 37 WHG keine Nachteile eines tiefer liegenden Grundstücks durch Wasserabfluss zulässt. Aus der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nicht ersichtlich wie dieser Konflikt vermieden wird. Unter diesen Voraussetzungen kann dem VBP nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. In den im Rahmen der geotechnischen Erkundung durchgeführten Aufschlüssen wurden keine Schichtwasserzutritte festgestellt. Es dürften sich somit im Laufe der Baumaßnahmen keine Schichtwasserzutritte bzw. wenn überhaupt, geringste Aufkommen an Hang- und Schichtwasser zeigen. Es existiert eine Entwässerungsleitung vom Baugrundstück nach Westen. Eine Verlängerung der Bestandsleitung von der Weißenauer Halde bis zum Höllbach in der Tettlinger Straße wäre aus technischer Sicht möglich. Sollte Hang- und/oder Schichtwasser in den Baugruben angetroffen werden, wird dies nur temporär während der Bauarbeiten abgeleitet. Dem Hang wird also nicht aktiv Wasser entzogen. Nach dem Verfüllen der Baugruben ist der ursprüngliche Zustand wieder soweit hergestellt, dass das Hang- und Schichtwasser im Untergrund abfließen kann, wie bisher auch. Durch die Arbeitsraumverfüllung an den Gebäuden wird eine gewisse Umläufigkeit für bestehende Schichtwassersysteme geschaffen. Das Niederschlagswasser/Hangwasser (Oberflächenwasser) wird so abgeführt, dass Dritte keinen Schaden nehmen können. Bei Starkregen ist die Versickerungsleistung unversiegelter Böden i. d. R. gering, weshalb der größte Teil des Niederschlags oberflächlich abfließt. Durch die geplante Bebauung werden diese Abflüsse reduziert, weil das Oberflächenwasser kontrolliert entwässert wird.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Es tritt dadurch weniger Oberflächenwasser auf als vor der Baumaßnahme. Die talseitige Bestandsbebauung wird entlastet. Die Anlage von Entwässerungs-Rückhaltemulden auf den Grundstücken selbst ist grundsätzlich möglich und auch im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend dargestellt. Zur Bemessung der Mulden muss ein separates Gutachten erstellt werden damit diese die entsprechenden Niederschlagsmengen gefahrlos aufnehmen und abführen können. Dies ist jedoch dem Bebauungsplanverfahren nachgeschaltet. Anzumerken ist hierzu, dass der Baugrund aufgrund seiner Durchlässigkeit (Kf-Wert) in Verbindung mit der Hanglage für die Versickerung von Niederschlagsabflüssen nicht geeignet ist, weshalb auch keine Versickerungsanlagen geplant sind. Das anfallende Niederschlagswasser wird einem Rückstauvolumen zugeführt von wo aus es über eine Drossel dem öffentlichen Kanal zugeleitet wird. Einer möglichen Verschlechterung der Baugrundeigenschaften durch Versickerung wird damit entgegengetreten.</p> <p>Es werden entsprechende Vorgaben in den Durchführungsvertrag (DV) aufgenommen.</p>
	<p><u>Wasserversorgung</u> Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist durch die Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsleitungen gesichert. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt sowie die wasserversorgungstechnische Erschließung in den Grundzügen dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.</p>	
	<p><u>Hinweise</u> Das angeschnittene Schichtwasser muss zur Vermeidung dem Vorfluter „Höllbach“ zugeführt werden. Alternativ muss ein anderer Lösungsweg vorgeschlagen werden. Wenn das Schichtwasser langfristig abgezogen wird, müssen Setzungsvorgänge und Hangrutschungen durch einen Gutachter nachgeprüft werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Hinsichtlich der Abwägung der vorgebrachten Anregungen zum Thema Schichtwasser wird auf die vorhergehende gleichlautende Abwägung zum Thema Regenwasser/Hangwasser verwiesen.</p>
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 12.04.2019: Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Weißenauer Halde“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
5.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 03.04.2019: Zum oben genannten Bebauungsplanverfahren haben wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
6.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 22.04.2019: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.	<p>Netze BW, Stellungnahme vom 15.04.2019: Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS Technische Werke Schussental mit elektrischer Energie versorgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
8.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 09.04.2019: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weißenauer Halde“ in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
9.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2019: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
10.	<p>terranelectrics bw GmbH, Stellungnahme vom 18.03.2019: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	